

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 19

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 18.01.2012

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Haupt- und Finanzausschuss

Seite 1: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda Nord

Seite 2: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda SÜD

Seite 2: Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben ABS Berlin-Dresden, Fortführung 1. Baustufe Kreuzungsbauwerk Elsterwerda - Biehla

Seite 3: Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda

Seite 3: Öffentliche Bekanntmachung zur Widmung einer Straße

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

Seite 4: Information der örtlichen Polizei

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Seite 4: Einladung Jagdgenossenschaft

Seite 4: Petitionsausschuss des Landes Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Haupt- und Finanzausschuss findet am 25.01.2012 im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 25.01.2012

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2011 - öffentlicher Teil-
- 03 Haushalt 2012 05/01/12
- 04 Bekanntgaben der Verwaltung
- 05 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2011 - nichtöffentlicher Teil-
- 02 Grundstücksangelegenheit 05/02/12
- 03 Bekanntgaben der Verwaltung
- 04 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda Nord

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung am 07.12.2011 die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda Nord in der Fassung vom Oktober 2011 als Satzung beschlossen.

Die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda Nord tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda Nord, bestehend aus dem Planteil (Übersichtsplan Ü, Plan Nr. 1 und 2) sowie der Begründung (Teil I und II) kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an während folgender Dienstzeiten

Montag	07.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	07.00 bis 13.00 Uhr		

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des in die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bad Liebenwerda, den 18.01.2012

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda Nord wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 18.01.2012

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda SÜD

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung am 07.12.2011 die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda SÜD in der Fassung vom Oktober 2011 als Satzung beschlossen.

Die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda SÜD tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda SÜD, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung mit Artenschutzfachbeitrag, kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung während folgender Dienstzeiten

Montag	07.00 bis 12.00 Uhr	und	12.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr	und	12.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr	und	12.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	07.00 bis 13.00 Uhr		

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des in die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bad Liebenwerda, den 18.01.2012

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Bad Liebenwerda SÜD wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 18.01.2012

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben ABS Berlin-Dresden, Fortführung 1. Baustufe Kreuzungsbauwerk Elsterwerda - Biehla

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG¹ und § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Elsterwerda in der Stadt Elsterwerda, in der Gemarkung Dreska im Amt Plessa, in der Gemarkung Uebigau in der Stadt Uebigau-Wahrenbrück, in der Gemarkung Züllsdorf in der Stark Herzberg (Elster), in den Gemarkungen Kosilenzien und Möglenz in der Stadt Bad Liebenwerda und in der Gemarkung Nexdorf in der Stadt Doberlug-Kirchhain im Landkreis Elbe-Elster beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

08. Februar 2012 bis 07. März 2012 während der Dienststunden

Montag	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:00 bis 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Bauamt, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen sind auch im Internet veröffentlicht unter www.lbv.brandenburg.de (Unterverzeichnis Aufgaben ! Planfeststellung ! Auswahl laufender Anhörungsverfahren ...).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **21. März 2012** beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 11, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1135, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabens-träger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

¹AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378 (2396) (1994, 2439)), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

²VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

³VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

⁴Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda

Auf Grund der §§ 4 und 28 (2) Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 07.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda vom 07.10.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda Nr. 10 vom 14.10.2009 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gastkinder

(1) Die Bezeichnung „Gastkinder“ gilt für Kinder, für die in keiner anderen Einrichtung des Stadtbereiches ein Betreuungsvertrag besteht.

(2) Gastkinder können grundsätzlich nur kurzzeitig zur Überbrückung von Notsituationen (z.B. Krankheit der Betreuungsperson) in einer/m Kindertagesstätte / Hort angemeldet werden. Eine generelle Ferienbetreuung im Hort ist ausgeschlossen.

(3) Die täglichen Gebühren berechnen sich nach den tatsächlichen Kosten und betragen

	Bei einer Mindestbetreuungszeit	bei einem erhöhten Betreuungsbedarf
für Kinder unter 3 Jahren	= 27,85 €	= 36,25 €
für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	= 15,10 €	= 19,25 €
für Kinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse	= 12,30 €	= 15,65 €

Die Gebühren können sich auf Nachweis gemäß § 5 der Satzung verringern.

§ 10 – Inkrafttreten - wird zu § 11.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Gastkinder aus der Fontana-Klinik

(1) Der Klinik stehen in der Kindertagesstätte „Am Fliegerberg“ in Thalberg dauerhaft drei Plätze zur Verfügung. Die Platzkontingente können im Rahmen der Vereinbarung jeweils zum 01.06. eines Jahres angepasst werden.

(2) Die Kosten für einen Platz betragen 172,50 €

(3) Die Kosten sind monatlich zu entrichten, unabhängig davon, ob die Plätze belegt sind oder nicht. Bei einer Überbelegung werden Kosten maximal für die in Absatz 1 aufgeführten Plätze erhoben.

(4) Für Kinder im Grundschulalter werden in der regulären Schulzeit Hortplätze im Hort am Grundschulzentrum ohne Begrenzung zur Verfügung gestellt.

(5) Die Kosten für Kinder im Grundschulalter betragen 3.10 € pro Stunde.

(6) Die Kosten für erforderliche Ferienbetreuung für Hortkinder betragen pro Platz und Woche 37,50 €

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 07.12.2011

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Öffentliche Bekanntmachung zur Widmung einer Straße

Auf Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 17]) wird nachstehender Weg mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Verbindungsweg zwischen Rosmaringasse und Dresdener Straße
(im Übersichtsplan eingerahmt dargestellt)

Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 19, Flurstücke 11/1 (teilweise) und 75/12 (teilweise)

Einstufung: sonstige öffentliche Straße

Kategorie: Anliegerweg

Baulastträger: Stadt Bad Liebenwerda

Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise: nur für Fußgänger, Anlieger frei

Sonstige Besonderheiten: kein Winterdienst, zeitweilige Sperrungen zur Absicherung des Spielplatzes

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Liebenwerda
Der Bürgermeister
Markt 1
04924 Bad Liebenwerda

zu erheben.
Bad Liebenwerda, 08.12.2011

Thomas Richter
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Im Zuge der Polizeistrukturreform im Land Brandenburg sind personelle Veränderungen auch im Bereich der Revierpolizei in Bad Liebenwerda vorgehen. Die bisherigen Revierpolizisten Polizeihauptmeister Günter Adler und Polizeiobermeister Dirk Wilhelm werden zum Jahreswechsel einen neuen Wirkungskreis erhalten. Neben der bisherigen Revierpolizistin, Polizeioberkommissarin Mandy Obenaus, werden ab Januar 2012 der Polizeioberkommissar Christian Hoffmann und der Polizeihauptmeister Horst Wichote ihren Dienst im Revierbereich Bad Liebenwerda aufnehmen. Ihre Ansprechpartner werden für Sie immer dienstags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr in 04924 Bad Liebenwerda, Markt 20 vor Ort sein.

Erreichbarkeit über Mobiltelefon:

Frau Obenaus: 0171-1553136

Herr Hoffmann: 0171-1553163

Herr Wichote: 0171-1556935

In Notfällen wählen Sie bitte die 110. Sollten Sie in anderen Angelegenheiten Ihre Revierpolizei nicht erreichen, können Sie sich unter 03531-781-0 an die Polizeiinspektion Elbe-Elster wenden, die Ihrem Anliegen entsprechend Hilfe gibt oder Ihnen zuständigen Revierpolizisten informiert. Im Polizeirevier Elsterwerda erreichen Sie während der Bürodienstzeit unter 03533-605-2625 einen Ansprechpartner.

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Einladung der Jagdgenossenschaft Prieschka

Der Vorstand der JG Prieschka lädt hiermit alle Mitglieder und Bevollmächtigte ganz herzlich zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung ein. Ehepartner sind ebenfalls, wie immer, herzlich willkommen. Die Versammlung findet am

Sonnabend, den 25.02.2012 um 18.°° Uhr in der Gaststätte Reichenhain statt.

Tagungsordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bilanz 20 Jahre Jagdgenossenschaft
4. Jagdbericht
5. Kassen- und Revisionsbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Diskussion, Mitgliederanfragen
- 8. Wahl des neuen Vorstandes**
9. gemütlicher Teil mit Essen, Tanz und Unterhaltung

Da der Vorstand der Jagdgenossenschaft Prieschka mit vier Mitgliedern unterbesetzt ist, rufe ich hiermit alle Mitglieder (Jagdgenossen) auf, im Vorstand mitzuarbeiten und sich zu der Vorstandswahl aufstellen zu lassen. Bis zu zehn Personen können in den Vorstand gewählt werden. Interessierte Jagdgenossen melden sich bitte bei Herrn Hubert Wendt oder Herrn Joachim Schmidt.

H. Wendt

Vorsitzender d. JG Prieschka

Der Petitionsausschusses des Landtages Brandenburg hat auf die Massenpetitionen zum Thema Altanschließer umfassend geantwortet. Diese Antwort finden Sie im Internet unter folgendem Link:

http://www.landtag.brandenburg.de/de/parlament/ausschuesse_und_gremien/bearbeitungsstand_und_ergebnis_ausgewaehlter_petitionen/486014

Den Ortsvorstehern ist das Schreiben ebenfalls zur Kenntnis und zum Aushang in den Bekanntmachungskästen gegeben worden.

Stadt Bad Liebenwerda

Bärbel Ziehle

Amtsleiterin

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, 08.02.2012
Redaktionsschluss ist am Freitag, 02.02.2012**

Impressum: Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341/10471 • Fax: 035341/10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: Kraftverkehr Torgau Citypost GmbH • Repitzer Weg 1 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.